

Besondere Fördervoraussetzungen für Verkehrsunternehmen, die nicht dem VRR-Finanzierungssystem unterliegen

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die Zuwendungen zu den Maßnahmen nach den Ziffern 2.1.2, 2.1.9, 2.1.12 und 2.1.13 der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR werden ausschließlich gewährt als Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i. S. der Rechtsprechung des EuGH.

2. Höhe der Finanzierung

Ab dem 1. Januar 2010 darf die Höhe der Ausgleichsbeträge den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Zuwendungsempfängers entspricht (vgl. Anhang zur VO [EG] Nr. 1370/2007).

Zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts durch den VRR werden von den nachgewiesenen Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, zunächst alle quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb oder außerhalb des Netzes entstehen, in dessen Rahmen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Vom verbleibenden Betrag werden die Erlöse abgezogen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen.

3. Rechnungslegung

3.1

Zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich ist eine Trennungsrechnung auf Basis des Rechnungswesens bei den Verkehrsunternehmen vorzuhalten. Generell gilt bei Verkehrsunternehmen über 40 Mio. EUR Umsatz das Transparenzrichtliniengesetz (TranspRilG). Ferner gelten bei allen Verkehrsunternehmen die Standards zur Kontentrennung gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen 1191/69/EWG, 1107/70/EWG und 1108/70/EWG sowie ab dem 01.01.2010 Ziff. 4 und 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (vgl. Ziff. 4.1).

3.2

Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erlöse sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Diese Angaben sind im Rahmen eines Verwendungsnachweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

3.3

Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung in geeigneter Weise mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzustimmen.

3.4

Die Berechnung aller Kosten und Erlöse erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

4. Ausgleichsmechanismen

4.1. Verwendungsnachweis

Zur Vermeidung von Überkompensationen sowie zur Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen sind jährlich Verwendungsnachweise zu führen. Stellt der VRR eine Überkompensation oder eine übermäßige Ausgleichsleistung bezogen auf die definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fest, wird dies den Beteiligten vom VRR bekanntgegeben.

4.2.

Soweit bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder eine Überkompensation oder übermäßige Ausgleichsleistung erfolgt ist, so ist wird der Zuwendungsbescheid spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch einen dem Zuwendungsempfänger bekanntzugebenden Bescheid ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides ist anzuordnen. Die nicht zweckentsprechend verwendeten oder zuviel gezahlten Mittel sind an den VRR zu erstatten, der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen.

Die Zinshöhe richtet sich nach den VV zu § 44 LHO. Ab Beginn der Vollziehbarkeit des Bescheides sind Zinsen auch auf die bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu zahlen. Der zu erstattende Betrag und die Verzinsung sind in dem Bescheid festzusetzen. Der VRR setzt dem Zuwendungsempfänger für die Zahlung des Erstattungsbetrages und der Zinsen eine Frist. Diese darf einen Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

4.3. Dreijahreszeitraum

Überkompensationen in einem Jahr können in der Regel innerhalb eines Dreijahreszeitraums ausgeglichen werden. Ziff. 21 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erbracht werden (2005/C 297/04), gilt entsprechend.